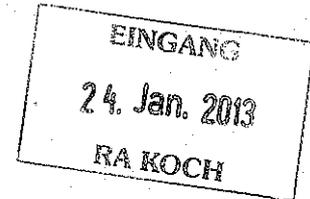


AUSFERTIGUNG



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 6 V 1892/12

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Koch u. a., Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover,
Gz.: - Ko 223/2012 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG,
Personalmanagement Telekom Rechtsservice Dienstrecht (RSD), Gradestraße 18, 30163
Hannover,

Antragsgegnerin,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch Richter Hülle,
Richter Vosteen und Richterin Stybel am 21. Januar 2013 beschlossen:

**Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den
Zuweisungsbescheid vom 05.10.2012 wird wiederhergestellt.**

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

**Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf
2.500 € festgesetzt.**

proT-in
Bundeschvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundeschvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

Gründe

I.

Die Antragstellerin, eine Beamtin bei der Deutschen Telekom AG, begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen eine Verfügung, mit der sie der Vivento Customer Services GmbH Bremerhaven zugewiesen wurde.

Die 19 geborene Antragstellerin trat nach Abschluss eines Fachhochschulstudiums als Diplom-Kauffrau 1986 in den Dienst der Deutschen Bundespost. Im Dezember 1987 bestand sie die Laufbahnprüfung für den gehobenen Post- und Fernmeldedienst. Ihre Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit erfolgte zum 01.01.1990. Ihre bislang letzte Beförderung erfolgte im Januar 1998 zur Postamtsrätin (Besoldungsgruppe A12). Soweit sich anhand des nicht chronologisch geordneten Ausdrucks der elektronischen Personalakte der Antragstellerin nachvollziehen lässt, war die Antragstellerin seit 1994 bei der Direktion Telekom im Aufbaustab des Entwicklungszentrum tätig. Ab August 1997 nahm sie im Entwicklungszentrum die nach der Besoldungsgruppe A12F bewertete Funktion einer „Ressortleiterin“ wahr. Wohl von Anfang Juli 1999 bis Ende August 2006 war die Antragstellerin unter Wegfall der Besoldung für eine Tätigkeit bei der T-Systems in die das Entwicklungszentrum aufgegangen war, beurlaubt. Mit Verfügung vom 13.03.2007 wurde die Antragstellerin sodann für einen Zeitraum vom 22.01.2007 bis 31.12.2010 an die Bundesanstalt für Arbeit abgeordnet.

Mit Bescheid vom 05.10.2012 wies die Antragsgegnerin die Antragstellerin nach vorheriger Anhörung unter Anordnung der sofortigen Vollziehung mit Wirkung vom 2012 dauerhaft im Unternehmen Vivento Customer Services (VCS) Bremerhaven als abstrakt-funktionellen Aufgabenkreis die Tätigkeit eines „Senior Referenten der Besoldungsgruppe A12 entsprechend im nichttechnischen Bereich“ und konkret die Tätigkeit als „Senior Referent Qualitätsmanagement“ zu. Bei der VCS handele es sich um eine zum Konzern Deutsche Telekom gehörende juristische Person, deren Geschäftsauftrag vorrangig durch Erbringung konzerninterner Dienstleistungen im Backoffice-Bereich definiert sei. Die zugewiesene Tätigkeit sei bei der VCS der Entgeltgruppe T8 zugeordnet, welche der Besoldungsgruppe A12 bei der Antragsgegnerin entspreche. Die Funktion entspreche der eines Sachbearbeiters der Besoldungsgruppe A12 im nichttechnischen Bereich bei der früheren Deutschen Bundespost oder einer anderen Bundesbehörde. Die Stellenbewertung sei im Rahmen eines Prüfverfahrens von der Antragsgegnerin festgelegt worden. Im Folgenden zählt der Bescheid acht Aufgaben auf, die der zugewiesene Dienstposten beinhalte. Das dringende betriebliche

und personalwirtschaftliche Interesse an der Zuweisung bestehe darin, Beamtinnen und Beamten, deren Dienstposten in der Deutschen Telekom AG ersatzlos weggefallen seien und für die ein anderer Arbeitsposten nicht verfügbar sei, Tätigkeiten bei Tochtergesellschaften zuzuweisen. Dadurch werde dem verfassungsrechtlich garantierten Rechtsanspruch der Beamten auf Beschäftigung Rechnung getragen. Die von der Antragstellerin im Anhörungsverfahren geäußerten Bedenken, dass es sich um keine amtsangemessene Beschäftigung handele und der Inhalt der Tätigkeitsbeschreibung unzureichend sei, stünde einer Zuweisung nicht entgegen. Das Instrument der Zuweisung trage der Notwendigkeit eines flexiblen Personaleinsatzes in der Konzernstruktur der Antragsgegnerin Rechnung und lasse die Rechtsstellung der Betroffenen als unmittelbare Bundesbeamtin unberührt. Die Antragstellerin habe keinen Rechtsanspruch auf ein konkretes Amt, solange ihr eine amtsangemessene Tätigkeit zugewiesen werde. Das besondere öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug der Zuweisung bestehe darin, dass es der Antragsgegnerin aufgrund der dargelegten wirtschaftlichen und personellen Situation nicht möglich sei, die Antragstellerin zurzeit anderweitig zu beschäftigen. Mit der Zuweisung von Tätigkeiten in einem anderen Unternehmen trage die Antragsgegnerin dem verfassungsrechtlich garantierten Rechtsanspruch auf Beschäftigung ihrer Beamten Rechnung. Die der Antragstellerin bei der VCS zugewiesene Tätigkeit müsse anderenfalls durch zusätzliches vom Arbeitsmarkt zu rekrutierendes Personal erledigt werden. Dies sei dem Unternehmen nicht zumutbar. Durch die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs geriete die gesamte Zuweisungsmaßnahme in Gefahr.

Mit Schriftsatz vom 23.10.2012 ließ die Antragstellerin gegen den Bescheid Widerspruch einlegen, der – soweit ersichtlich – bisher nicht beschieden wurde.

Am selben Tag hat die Antragstellerin beim Verwaltungsgericht um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Es werde bestritten, dass die Antragsgegnerin beabsichtige, der Antragstellerin eine dauerhafte Tätigkeit zuzuweisen. Aus einer Presseäußerung eines Mitglieds der Vivento-Geschäftsleitung gehe hervor, dass die zugewiesenen Beamten bei der VCS gar nicht benötigt würden, ihr dauerhafter Einsatz nicht vorgesehen sei und die Maßnahmen letztlich nur der Weitervermittlung der Betroffenen in einen Einsatz außerhalb des Telekom-Konzerns dienten. Die Anordnung des Sofortvollzugs rechtfertigende Gründe des Gemeinwohls seien von der Antragsgegnerin nicht geltend gemacht worden. Vorliegend gehe es der Antragsgegnerin ausschließlich um privatwirtschaftliche Interessen. Der lediglich vorübergehende Einsatz zu reinen Qualifizierungszwecken genüge nicht den an eine amtsangemessenen Beschäftigung zu stellenden Anforderungen. Zudem sei die Ausgabenbeschreibung im angefochtenen Bescheid inhaltslos, laufbahnfremd und weder im abstrakt- noch im konkret-funktionellen Sinne hinreichend bestimmt. Die

Zuweisungsverfügung lasse zudem nicht erkennen, dass der Antragstellerin tatsächlich alle im Bescheid genannten Aufgaben übertragen würden. Die VCS Bremerhaven sei am 2012 auch gar nicht auf den Dienstantritt der Antragstellerin eingerichtet gewesen.

Die Antragsgegnerin ist dem Rechtsschutzgesuch entgegengetreten. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Insbesondere sei das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO hinreichend schriftlich begründet worden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei auch in materieller Hinsicht gerechtfertigt. Für die Zuweisung bestehe ein dringendes personalwirtschaftliches und betriebliches Interesse, weil die weiterhin alimentierte Antragstellerin bereits seit Anfang Januar 2011 nicht mehr dauerhaft amtsangemessen beschäftigt werde. Zudem sei allgemein bekannt, dass bei der Deutschen Telekom ein erheblicher Personalüberhang bestehe. Die VCS sei von der Antragsgegnerin gerade zu dem Zweck gegründet worden, durch dauerhafte und sinnvolle Beschäftigung dem Anspruch der Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung gerecht zu werden. Mit der Zuweisung des abstrakten Aufgabenkreises „Senior Referent Qualitätsmanagement“ sei der Antragstellerin dauerhaft eine ihrem Statusamt angemessene Funktion zugeordnet worden. Die seitens der Antragsgegnerin verwendeten Bezeichnungen seien zwar für sich betrachtet angesichts der tradierten Aufgabenfelder der Beamten wenig aussagekräftig. Dies sei den gravierenden Veränderungen im Bereich der Telekommunikation und der damit einhergehenden Neuausrichtung der Berufsbilder und ständigen Fortentwicklung der Aufgaben geschuldet. Demgemäß habe die obergerichtliche Rechtsprechung in neueren Entscheidungen die Rechtmäßigkeit von Zuweisungsbescheiden der hier in Streit stehenden Art bestätigt. Die Zuweisung sei der Antragstellerin als Bundesbeamtin auch nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar und stelle keinen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht dar. Es bestehe auch, wie im Bescheid dargelegt, ein besonderes öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung. Der Antragstellerin entstünden dadurch keine unzumutbaren Härten, noch drohten ihr dadurch sonstige irreparable Rechtsbeeinträchtigungen.

Die Kammer hat die Personalakte der Antragstellerin sowie den einschlägigen Verwaltungsvorgang beigezogen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet. Es ist geboten, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die Zuweisungsverfügung vom 05.10.2012 wiederherzustellen.

1. Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt jedoch, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet worden ist. Das Gericht der Hauptsache kann in einem solchen Fall gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO hat Erfolg, wenn die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO formell rechtsfehlerhaft ist oder wenn das Interesse des Antragstellers an der Aussetzung der sofortigen Vollziehung das öffentliche Interesse oder das überwiegende Interesse eines Beteiligten am Sofortvollzug des Verwaltungsaktes überwiegt. Bei der Abwägung sind die Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfs zu berücksichtigen. Ergibt die im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotene summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage, dass der mit der sofortigen Vollziehungsanordnung versehene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist, überwiegt das private Aufschubinteresse des Antragstellers. Denn an der Vollziehung einer rechtswidrigen hoheitlichen Maßnahme kann kein öffentliches Interesse bestehen. Ist hingegen der angegriffene Bescheid offensichtlich rechtmäßig, überwiegt regelmäßig das öffentliche Interesse am Bestand des Sofortvollzugs.

2. Unter Beachtung dieser Grundsätze ist der Antrag begründet. Die vom Gericht nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Abwägung ergibt, dass das Interesse der Antragstellerin am Aufschub der sofortigen Vollziehung der Zuweisungsentscheidung das gegenläufige Interesse der Antragsgegnerin überwiegt. Denn nach gegenwärtigem Sach- und Streitstand spricht Überwiegendes dafür, dass sich die angefochtene Zuweisungsentscheidung als rechtswidrig erweisen wird.

a. Rechtsgrundlage für die Zuweisung des Antragstellers ist § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG (in der Fassung vom 5. Februar 2009, BGBl. S. 160). Danach ist eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist.

Die Zuweisung im Sinne des § 4 Abs. 4 PostPersRG wird in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung als ein „versetzungsähnlicher Verwaltungsakt“ (so OVG Münster, Beschl. v. 16.03.2009 – 1 B 1650/08 –, Bay.VGH, Beschl. v. 26.04.201 – 15 Cs 10.419) oder als ein mit den Besonderheiten der Situation bei den Postnachfolgeunternehmen erklärbares Rechtsinstitut sui generis (so VG Ansbach, Beschl. v. 29.08.2012 – AN 11 S 12.01394) angesehen. Unabhängig von der Frage der rechtlichen Einordnung des Verwaltungsaktes gehen beide Ansichten richtigerweise davon aus, dass die Zuweisung zu einer Tochter- oder Enkelgesellschaft der Deutschen Telekom AG sowohl die Übertragung eines (anderen) abstrakt-funktionellen als auch eines neuen konkret-funktionellen Amtes zur Folge hat.

Die Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit im Sinne von § 4 Abs. 4 PostPersRG bedeutet daher die Übertragung einer Tätigkeit, die nach Maßgabe des § 8 PostPersRG, 18 BBesG sowohl dem bisherigen abstrakt-funktionellen als auch dem konkret-funktionellen Amt gleichwertig sein muss (OVG Hamburg, Beschl. v. 22.02.2011 - 1 Bs 280/10; OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.01.2009 - 5 ME 427/08, ZBR 2009, 279).

Diese Auslegung entspricht den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 33 Abs. 5 GG. Danach ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Einen solchen „hergebrachten Grundsatz“ stellt gerade der Anspruch des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung dar, der besagt, dass Beamte verlangen können, dass ihnen in abstrakter und konkreter Weise Funktionsämter übertragen werden, deren Wertigkeit den von ihnen innegehabten Ämtern im statusrechtlichen Sinne entsprechen (OVG Lüneburg, Beschl. v. 28.01.2010 - 5 ME 191/09, DVBl. 2010, 382-385; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 01.03.2011 - 4 S 16/11).

Die Übertragung eines abstrakt-funktionellen Amtes im Wege der Zuweisung nach § 4 Abs. 4 PostPersRG erfordert aus Gründen der Rechtssicherheit, dass sich bereits aus der Zuweisungsverfügung selbst in ausdrücklicher und unmissverständlicher Form ergeben muss, welches abstrakte Funktionsamt der Beamte zukünftig innehaben wird. Nur im Falle einer hinreichend bestimmten Darlegung seiner zukünftigen Aufgaben kann der von der Zuweisung betroffene Beamte bereits im Vorfeld erkennen, ob die ihm zukünftig übertragenen Aufgaben tatsächlich eine dem (Status-)Amt entsprechende Beschäftigung begründen (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 07.11.2012 – 1 B 849/12 – Rz. 22).

Die Entscheidung der Antragsgegnerin über die Zuweisung einer Tätigkeit als „Senior Referent Qualitätsmanagement“ bei der VCS lässt diesen Vergleich mangels hinreichender Bestimmtheit der übertragenen Aufgaben nicht zu.

Für die Fragen, welche Tätigkeit eines Beamten seinem Statutsamt entsprechen, sind die § 8 PostPersRG i.V.m. § 18 BBesG heranzuziehen. Nach § 18 Satz 1 BBesG muss eine Ämterbewertung stattfinden. Satz 2 legt als Kriterium für diese Bewertung die "Wertigkeit" der Ämter (Funktionen) fest. Es ist das (typische) Aufgabenprofil der Ämter im konkret-funktionellen Sinn (Dienstposten) zu ermitteln. Weiterhin fordern beide Sätze des § 18 BBesG, dass die Funktionen nach ihrer Wertigkeit Ämtern, d.h. Ämtern im statusrechtlichen Sinne (Satz 1) und damit Besoldungsgruppen (Satz 2) zugeordnet werden. Dies bedeutet, dass die Anforderungen, die sich aus dem Aufgabenprofil einer Funktion ergeben, mit den Anforderungen anderer Funktionen zu vergleichen sind. Je höher die Anforderungen gewichtet werden, desto höher die Besoldungsgruppe, der die Funktion zuzuordnen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.06.2011 - 2 C 19.10 -, Rz. 27, NVwZ 2011, 1270-1272). Die Regelung findet nach § 8 PostPersRG auch auf die Beamten der Deutschen Telekom AG Anwendung mit der Maßgabe, dass gleichwertige Tätigkeiten der Aktiengesellschaften als amtsangemessene Funktionen gelten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Gleichwertigkeit der einem Beamten übertragenen Tätigkeit bei einem Postnachfolgeunternehmen aufgrund eines Funktionsvergleichs mit den Tätigkeitsbereichen bei der ehemaligen Deutschen Bundespost zu beurteilen. Nur eine nach diesem Maßstab gleichwertige Tätigkeit ist eine amtsangemessene Beschäftigung im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG (BVerwG, Urt. v. 18.09.2008 - 2 C 126.07 -, Rz. 12, NVwZ 2009, 187-189).

b. Gemessen an diesen Grundsätzen erscheint es der beschließenden Kammer nach gegenwärtigem Sach- und Streitstand unwahrscheinlich, dass die Antragsgegnerin bei ihrer Zuweisungsentscheidung eine amtsgemäße Beschäftigung der Antragstellerin bei der VCS Bremerhaven sichergestellt hat. Die Kammer hat durchgreifende Zweifel, dass der Antragstellerin ein dem abstrakten Tätigkeitsfeld entsprechendes angemessenes konkret-funktionelles Amt übertragen wurde.

Die Funktionsbezeichnung „Senior Referent Qualitätsmanagement“ beschreibt nicht bereits aus sich heraus ein genügend definiertes Aufgabenfeld. Auch aus der durch Spiegelstriche konkretisierten Beschreibung der der Antragstellerin zugewiesenen Tätigkeit auf Seite 2 des Bescheids vom 05.10.2012 lässt sich nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, welche Tätigkeiten die Antragstellerin ausüben soll und welche Wertigkeit diese jeweiligen Tätigkeiten

haben. Die in der Zuweisungsverfügung aufgelisteten Aufgaben bleiben zum Teil aufgrund ihrer Inhaltslosigkeit unverständlich, so dass hinter diesen schon insoweit keine Tätigkeitsbeschreibung erkennbar ist. So bleibt beispielsweise völlig unklar, welche Tätigkeiten in Anbetracht des auf Seite 1 des Bescheids vom 08.08.2011 beschriebenen vorrangigen Geschäftsauftrags der VCS („Aktivitäten im Rahmen der Vor- bzw. Nachbearbeitung von Kernprozesselementen im sowohl technischen als auch nichttechnischen Bereich unterschiedlicher Geschäftsprozesse des Konzerns Deutsche Telekom AG...“) sich beispielsweise hinter den Formulierungen wie „Proaktive Ausarbeitung, Abstimmung und Umsetzung von Qualitätskonzepten und Handlungsempfehlungen für Kunden und Management“, „Monitoring und qualitative Wertung von standortbezogenen Projekten“, „Qualitätssteuerung von In-/Outbound- und Backoffice-Projekten“ oder auch „Weiterentwicklung bereits involvierter Qualitätsmechanismen“ verbergen. Auch im gerichtlichen Verfahren sind diese floskelhaften Beschreibungen von der Antragsgegnerin nicht mit greifbaren Inhalten gefüllt worden. Vielmehr hat die Antragsgegnerin die inhaltliche Unschärfe der von ihr verwendeten Begrifflichkeiten selbst eingeräumt. Sie erklärt dies sinngemäß mit der Dynamik des Geschäftsfeldes der Telekommunikation und daraus folgenden fortlaufenden Veränderungen der Aufgaben und Berufsbilder. Die Antragsgegnerin verkennt dabei, dass sie die Zuweisung in einem konkreten zeitlichen Kontext verfügt, so dass es möglich ist, das dem betroffenen Beamten aktuell zugewiesene Aufgabenfeld inhaltlich konkret zu umreißen. Nur so kann überprüft werden, welcher Qualifikationen es für die so beschriebenen Aufgaben bedarf, insbesondere ob die so umrissenen Aufgaben den in der Anlage zur Freiwilligen Konzernbetriebsvereinbarung Beamtenbewertung vom 10.09.2009 für die Entgeltgruppe T8 textlich festgelegten Tätigkeitsmerkmalen entsprechen.

c. Auch die Bewertung der der Antragstellerin konkret zugewiesenen Tätigkeit durch die Antragsgegnerin als der Besoldungsgruppe A12 gleichwertig, lässt keine belastbaren Rückschlüsse auf die Zuweisung einer für eine Beamtin der Besoldungsgruppe A12 amtsangemessenen Tätigkeit zu.

Die Funktion eines „Senior Referenten“ bei der VCS Bremerhaven ist nach dem Vorbringen der Antragsgegnerin der Entgeltgruppe T8 der Anlage zur Freiwilligen Konzernbetriebsvereinbarung Beamtenbewertung vom 10.09.2009 zugeordnet. Die Entgeltgruppe T8 korrespondiert jedoch nicht fest mit einem beamtenrechtlichen Statusamt. Vielmehr entsprechen der Entgeltgruppe T8 Statusämter, die den Besoldungsgruppen A11, A12, A13g und A13h zugeordnet sind.

Zudem bestehen begründete Zweifel, dass die Antragsgegnerin überhaupt einen Vergleich der jetzt der Antragstellerin zugedachten Funktion mit den von ihr vordem ausgeübten hoheitlichen Tätigkeiten im Statusamt einer Postamtsrätin vorgenommen hat. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in einem dort anhängigen Beschwerdeverfahren, das die Zuweisung einer Beamtin als „Referent Managementsupport“ (bewertet nach der Entgeltgruppe T7) an einen VCS-Betrieb betraf, die Praxis der Antragsgegnerin betreffend die Feststellung der Gleichwertigkeit einer Überprüfung unterzogen. Das Oberverwaltungsgericht führt in seinem Beschluss vom 04.07.2011 (OVG 6 S 18.11, juris) aus, dass nach den Ausführungen des zentralen Funktionsbewerter des Telekom-Konzerns in einem Erörterungstermin vor dem Senat am 12.04.2011 sowie nach den Regelungen im Entgelttarifvertrag sowie in der Freiwilligen Konzernbetriebsvereinbarung Beamtenbewertung deutlich geworden sei, dass aus Sicht der Deutschen Telekom AG allein die Art und der Inhalt der bei ihr oder ihren Tochtergesellschaften zugewiesenen Tätigkeit berücksichtigt werde. Den erforderlichen Funktionsvergleich im Hinblick auf die frühere hoheitliche Tätigkeit des jeweiligen Beamten nehme die Deutsche Telekom AG jedoch nicht vor (vgl. S. 7 der Beschlussausfertigung). Weiter stellt das OVG Berlin-Brandenburg in dem angesprochenen Beschluss fest, dass auch die Zuordnung der Tätigkeit eines "Referent Managementsupport" zu der Besoldungsgruppe A12 von der Deutschen Telekom AG nicht hinreichend plausibel gemacht worden sei. Die Ausführungen des zentralen Funktionsbewerter im Erörterungstermin zur Zuordnung der genannten Funktion zu eben dieser Besoldungsgruppe seien angesichts der in der Entgeltgruppe T7 vorgesehenen Ämterbündelung nicht plausibel gewesen (vgl. S. 11 der Beschlussausfertigung).

Die Erwägungen des OVG Berlin-Brandenburg dürften unmittelbar auf die Bewertung von T8-Stellen übertragbar sein. Die erkennende Kammer wird in diesen Bedenken in einem ggf. noch nachfolgenden Klageverfahren weiter nachzugehen und den Sachverhalt ggf. weiter aufzuklären haben.

Die Kammer folgt insoweit nicht der Rechtsprechung einiger Obergerichte, die mit der Zuweisung einer von der Telekom als „gleichwertig“ bewerteten Tätigkeit die amtsangemessene Beschäftigung als grundsätzlich gewahrt und in einer ggf. tatsächlich unterwertigen Beschäftigung des zugewiesenen Beamten nur ein Vollzugsdefizit sieht, auf dessen Beseitigung die Deutsche Telekom AG ggf. gegenüber der aufnehmenden Gesellschaft hinzuwirken habe (so: OVG Münster, Beschl. v. 20.10.2011 – 1 B 1084/11 –, Rz. 34 u. 39, juris). Diese Rechtsansicht stützt sich erkennbar auf der wohl nur auf dem Vortrag der Gesellschaft beruhenden Annahme, dass die Funktionsstellenbewertung durch die Deutsche Telekom AG innerhalb der Grenzen des ihr als Dienstherrn zukommenden weiten

und gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar Organisationsermessens erfolgt (vgl. auch: VGH München, Beschl. v. 01.03.2012 – 6 CS 12.50 -, Rz. 17, juris; OVG Lüneburg, Beschl. v. 22.12.2011 – 5 ME 359/11 -, Rz. 14, juris; OVG Münster, a.a.O, Rz. 50). Davon kann indes nach den o.a. Feststellungen des OVG Berlin-Brandenburg zur tatsächlichen Praxis der Funktionsbewertung durch die Deutsche Telekom AG nicht ausgegangen werden. Auch wenn der Hinweis zutreffen mag, dass sich aufgrund des technischen Fortschritts die Aufgabenfelder der Beamten bei der Deutschen Telekom AG gegenüber ihren Tätigkeiten bei der Deutschen Bundespost durchgreifend verändert haben und deshalb nicht mehr uneingeschränkt vergleichbar sein dürften (so: OVG Lüneburg, a.a.O., Rz. 23), darf dies nicht dazu führen, dass auf den nach § 8 PostPersRG i.V.m. § 18 BBesG gebotenen Funktionsvergleich von vornherein verzichtet wird. Denn durch die Regelung des Art. 143b Abs. 3 GG ist die Rechtsstellung der bei der Deutschen Bundespost tätigen Beamten gesichert worden. Auch diese Beamten haben deshalb einen uneingeschränkten und über Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich abgesicherten Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Hülle

gez. Vosteen

gez. Stybel

Für die Ausfertigung:


Wilda
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts

